



Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMJ- S578.027/0 002-IV	AR-GStBAK/Es	Petra Streithofer	DW 2601	DW 2471	17.05.2013

## Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übersendung des Entwurfs und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer besteht kein Einwand gegen den Entwurf.

Zu § 52 Abs 1 Strafprozessordnung 1975:

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit des strafrechtlich sanktionierten Veröffentlichungsverbots von Ton- und Bildaufnahmen, wenn schutzwürdige Interessen Betroffener, insbesondere von Opfern, berührt sind.

Zu §§ 10 Abs 1a und b, 10b, 11 Abs 4 Strafregistergesetz 1968:

Gegen die Einführung einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendsorge“ zur Vorlage bei Bewerbungen und im Zuge einer Überprüfung im aufrechten Arbeitsverhältnis bestehen keine Bedenken, da die Bescheinigung nur auf besonderen Antrag der betroffenen ArbeitnehmerInnen ausgestellt werden soll.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A

Hans Trenner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A